

**Deutsche  
Forschungsgemeinschaft**  
DFG, Kennedyallee 40, 53175 Bonn

**Fraunhofer Gesellschaft**  
FhG, Hansastraße 27, 80686 München

**Leibniz-Gemeinschaft**  
Eduard-Pflüger-Straße 55, 53113 Bonn

**Helmholtz-Gemeinschaft  
Deutscher Forschungszentren**  
HGF, Ahrstraße 45, 53175 Bonn

**Hochschulrektorenkonferenz**  
HRK, Ahrstraße 39, 53175 Bonn

**Max-Planck-Gesellschaft**  
MPG, Hofgartenstraße 8, 80539 München

**Wissenschaftsrat**  
WR, Brohler Straße 11, 50968 Köln

**Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft  
Zentrale Forderungen der Allianz der Wissenschaftsorganisationen an  
das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der  
Informationsgesellschaft**

28. April 2005

Diesem Papier sind als Anlage beigefügt:

- Anmerkungen zum internationalen Vergleich: Urheberrecht als Standortfaktor.

**I. Schranken des Urheberrechts – elementar für Wissenschaft und  
Wirtschaft:**

Die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen haben ein existenzielles Interesse daran, dass die urheberrechtlichen Nutzungsprivilegien für Forschung und Lehre wissenschaftsfreundlich gestaltet sind. Im Wissenschaftsbereich sind praktikable Ausnahmen von dem generellen Erfordernis notwendig, mit dem Urheber oder Verleger eine Lizenzvereinbarung über jede einzelne weitere Nutzung der Publikation treffen zu müssen. Dies ist das zentrale Anliegen der Wissenschaftsorganisationen an diese Novelle.

Dabei machen wir darauf aufmerksam, dass

1. die geplanten Regelungen einen Rückfall hinter die Bildung und Wissenschaft bisher im Bereich der Print-Medien gegebenen Möglichkeiten darstellen sowie
2. die für Bildung und Wissenschaft vorgesehenen Ausnahmeregelungen weit hinter den z.B. in den USA und Großbritannien bestehenden Privilegien für Bildung und Wissenschaft zurückbleiben und
3. ein wissenschaftsfreundlicher urheberrechtlicher Rahmen für den Austausch und die Nutzung wissenschaftlicher Information im Interesse auch des Wirtschaftsstandorts Deutschland unabdingbar ist.

Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen erzeugen einen Großteil des Wissens, welches deutschen, meist mittelständischen Unternehmen die Entwicklung von erfolgreichen Produkten ermöglicht. Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen schaffen somit die Basis für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Deutschland. Die Interessen der Gesamtwirtschaft, insbesondere des Mittelstands, dürfen nicht hinter den Interessen großer Wissenschaftsverlage zurückstehen.

Der Bedeutung des Wissenschaftsbereichs für das wirtschaftliche Wachstum – und damit den Wohlstand und die soziale Sicherheit – hat die EU in der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft nach Auffassung der großen Wissenschaftsorganisationen in Deutschland nicht ausreichend Rechnung getragen.

Dem nationalen Gesetzgeber hat die EU mit ihrer Richtlinie sehr enge Vorgaben gemacht. Der erforderliche Interessenausgleich unter angemessener Berücksichtigung wissenschaftlicher Anliegen – und damit letztlich der Interessen der Allgemeinheit – in Form spezifischer Zugangs- und Nutzungsrechte ist nicht mehr ausreichend möglich. Umso mehr ist der deutsche Gesetzgeber gefordert, wenigstens die nicht umfangreichen Möglichkeiten der EU-Richtlinie im Sinne des Wissenschaftsstandorts Deutschland auszuschöpfen.

Sowohl in Anbetracht der Herausforderungen von eScience als auch im internationalen Vergleich droht der Wissenschaftsstandort Deutschland ohne die im folgenden beschriebenen Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfs im Wettbewerb der Wissenschaftsnationen der Welt weiter zurückzufallen, weil die Gesetzgeber in anderen führenden Wissenschaftsnationen wie z.B. die USA und Großbritannien einem wissenschaftsfreundlichen Urheberrecht eine weitaus größere Bedeutung zumessen.

## **II. Schrankenregelungen im Einzelnen:**

### **1. § 52 a: Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**

**Forderung: Streichung der Befristungsnorm des § 137 k; Neuformulierung in § 52 a : „Veranschaulichung des Unterrichts“**

Diese Regelung ist für die Arbeit von Forschergruppen sowie für Lehrveranstaltungen dringend erforderlich. Sie ist bereits mit dem Ersten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft 2003 eingeführt worden. Sie ermöglicht die Anschauung von z.B. auf CD-ROM erworbenem digitalen Material durch Forscher- oder Lehrgruppen ohne zusätzlichen Erwerb einer Lizenz, allerdings mit einer pauschalen Vergütung an eine Verwertungsgesellschaft.

Der geltende § 52a UrhG ist – vor dem Hintergrund der Anforderung des „Lebenslangen Lernens“ - ein Eckpfeiler im Zeitalter der Informationsgesellschaft.

Die Norm des § 52 a UrhG ist jedoch nach § 137 k UrhG mit einer Befristung versehen. Nach dieser Befristung läuft die Regelung am 31. Dezember 2006 aus, mithin bevor eine weitere Gesetzesnovelle sich mit der Fragestellung befassen könnte. Soll die Norm nicht ersatzlos entfallen, muss folglich im Rahmen des „zweiten Korbes“ über ihr Schicksal entschieden werden. Nach dem Abschluss des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens bleibt auch zu wenig Zeit, ein weiteres Gesetzgebungsverfahren im Wahljahr 2006 vor Ende der Legislaturperiode zu durchlaufen.

Soweit ersichtlich bestehen keine Datenerhebungen darüber, inwieweit § 52a UrhG – welcher wie die übrigen hier diskutierten Schranken eine zwingende Vergütungspflicht vorsieht (Abs. 4) – die Verlegerinteressen tatsächlich beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund wäre ein ersatzloser Wegfall von § 52a UrhG unseres Erachtens nicht zielführend. Sollte sich der Gesetzgeber in der laufenden Revision nicht dazu durchringen können, die Übergangsnorm ganz aufzuheben, müsste jedenfalls die darin enthaltene Befristung so weit verlängert werden, dass eine Beurteilung der wirtschaftlichen Konsequenzen von § 52a UrhG möglich wird. Sollten die Verleger bis dahin die negativen Auswirkungen dieser Norm nicht schlüssig nachweisen können, ist die Übergangsregelung spätestens zu jenem Zeitpunkt aufzuheben.

Es besteht sonst die Gefahr, dass Bildung und Wissenschaft nach 2006 ohne eine praktikable Regelung dastehen und die Möglichkeiten des vernetzten Forschens und Lernens nicht wie in anderen Ländern nutzen können. Hierbei gilt es auch, Vertrauen zu schaffen bei den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die sich ansonsten in der Zwischenzeit mit der Nutzung elektronischer Medien zurückhalten, was wiederum schädlich für den Wissenschaftsstandort Deutschland ist.

Außerdem sollte eine Änderung der Formulierung dahingehend erfolgen, dass es heißt:

„zur Veranschaulichung des Unterrichts“ im Gegensatz zur derzeitigen Fassung „im Unterricht“, damit häusliche Arbeit mit dem im Unterricht gezeigten Material beim e-learning möglich ist.

## **2. § 52 b: Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken**

**Forderung: Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in Bildungseinrichtungen, speziell Wissenschaftseinrichtungen, generell und nicht beschränkt auf Bibliotheken; keine Begrenzung auf die Anzahl der in der Einrichtung vorhandenen „Originale“ der Publikation; Ermöglichung von Wiedergabe oder Zugänglichmachung**

Die durch dieses Gesetz umzusetzende EU-Richtlinie räumt öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und nicht kommerziellen Archiven das Recht ein, in ihren Räumen elektronische Leseplätze zur digitalen Nutzung der Werke aufzustellen. Der Gesetzesentwurf sieht diese Möglichkeit jedoch nur für öffentlich zugängliche Bibliotheken vor; nicht auch für

Bildungseinrichtungen generell. Diese Einschränkung wird von der Richtlinie nicht gefordert und behindert die Arbeit mit elektronischen Publikationen in Wissenschaftseinrichtungen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene zahlenmäßige Beschränkung der an Leseplätzen zugänglich gemachten Exemplare auf die Zahl der in der Einrichtung physisch vorhandenen Werkexemplare ist in der Richtlinie nicht vorgesehen und entspricht nicht einer optimalen Nutzung der Leseplätze im Sinne von Wissenschaft und Forschung. Vorteile eines elektronischen Leseplatzes sind ja gerade die bessere Verfügbarkeit sowohl in qualitativer Hinsicht (z.B. bessere Suchfunktion) als auch quantitativer Hinsicht (ein Original kann gleichzeitig durch mehrere Nutzer benutzt werden). Den Interessen der Autoren/Verlage/Verwertungsgesellschaften wird durch die Vergütungspflicht bereits Rechnung getragen.

Der Vorschlag spricht nur von Zugänglichmachen, die Richtlinie von „Wiedergabe oder Zugänglichmachung“. Ohne weiteres verständlich ist die Unterscheidung dieser beiden Vorgänge im fraglichen Zusammenhang nicht. Offensichtlich ist jedoch mehr als die bloße Zugänglichmachung erlaubt, und es wäre nicht sinnvoll im Sinne einer möglichst weiten Ausgestaltung der Spielräume für Wissenschaft und Forschung, die Befugnis des nationalen Gesetzgebers, einen entsprechenden Handlungsfreiraum vorzusehen, nicht auszuschöpfen.

Auf der andern Seite verlangt der Vorschlag – über die Richtlinie hinaus – eine angemessene Vergütung, und er führt einen Verwertungsgesellschaftszwang ein. Diese letzte Vorgabe macht mit Blick auf alle involvierten Interessen Sinn – jedoch nur, wenn vorstehend genannten Einschränkungen gegenüber der Richtlinie nicht bestehen:

- Es liegt im Interesse einer jeden der betreffenden Einrichtungen, nur ein Exemplar kaufen zu müssen statt mehrere, wenn eine größere Nachfrage besteht; spart sie damit Kosten, so soll sie im Gegenzug eine Vergütung bezahlen.
- Es liegt im Interesse des Urhebers, dass eine Vergütung bezahlt wird, denn angesichts des Verwertungszwangs partizipiert er damit an jeder Nutzungshandlung (§ 63a UrhG). Damit bringt ihm diese Regelung sogar entscheidend mehr, als wenn stattdessen mehrere Werkexemplare angeschafft werden; denn gerade bei wissenschaftlichen Werken partizipiert er am Verkauf eines Buches in der Regel nicht, sondern bezahlt im Gegenteil sogar einen Druckkostenzuschuss.
- Dies liegt auch im Interesse des Verwerter (also des Verlegers), denn der Minderabsatz von gedruckten Büchern wird durch eine Vergütung ausgeglichen.

Die vorstehend genannten Einschränkungen gegenüber den Mindestvorschriften der Richtlinie sind damit unseres Erachtens sachfremd und stehen in Widerspruch zu den Allgemeininteressen.

**Formulierungsvorschlag:**

**Zulässig ist die Wiedergabe oder Zugänglichmachung von Werken aus den Beständen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder von Archiven, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen, auf eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen, die sich in den Räumen dieser Einrichtungen befinden, zum Zwecke der Forschung und für private Studien, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Für die Wiedergabe oder Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.**

**3. § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1: Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch:**

**Forderung: Herausnahme des Vervielfältigungsverbots bei „mittelbar gewerblichen Zwecken“**

Nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG n.F. werden Kopien zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch nur zulässig sein, "soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie weder unmittelbar noch mittelbar gewerblichen Zwecken dient".

Dies würde bedeuten, dass die Erstellung von Kopien im Rahmen von FuE-Aufträgen und Industriekooperationen, deren Ziel in der Regel die Vermarktung von Forschungsergebnissen/Produkten ist, gegen das Urheberrechtsgesetz verstoßen würde. Somit könnte die Drittmittelforschung in weiten Teilen von dieser Regelung keinen Gebrauch machen.

Der zur Zeit geltende § 53 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 erlaubt die Erstellung von Kopien für eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn die Vervielfältigung "zu diesem Zweck geboten ist". Insoweit stellt auch bereits die Formulierung der Richtlinie, die auf "nicht kommerzielle Zwecke" abstellt, eine erhebliche Verschlechterung dar.

Festzuhalten bleibt: Freiheit der Wissenschaft erfordert die Auseinandersetzung mit anderen Meinungen – dafür ist die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Informationen essentiell. Das Urheberrechtsgesetz sollte diesbezüglich keinesfalls über die Vorgaben der EG-Richtlinie hinausgehen.

**Formulierungsvorschlag:**

**(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen**

**1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, soweit die Vervielfältigung nicht unmittelbar gewerblichen Zwecken dient, ...**

#### 4. § 53 a: Kopienversand

**Forderung: Ermöglichung des elektronischen Kopienversands, auch wenn die Zeitschrift in elektronischer Form von Verlagen angeboten wird.**

Die jetzt gesetzlich verankerte Möglichkeit für öffentliche Bibliotheken, Kopien einzelner Beiträge in Zeitschriften sowie kleiner Teile erschienener Werke zu erstellen, entspricht der bisherigen Praxis, die durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs abgesichert ist. Die vorgesehene Beschränkung auf die Versandwege Post und Telefax führt jedoch perspektivisch zu einem Ende des für die Wissenschaft elementar wichtigen Kopienversandes, weil immer mehr Verlage elektronische Publikationen direkt anbieten werden. Dies gilt vor allem aus Gründen der Schnelligkeit der Informationsübermittlung, aber auch aus technischen Gründen. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Computer und E-Mail-Adressen am Arbeitsplatz/Studienplatz im Verhältnis zu Faxgeräten erheblich zunehmen wird und die Fax-Technologie darüber hinaus perspektivisch als aussterbende Technologie zu sehen ist.

Die Verweisung auf die das Recht zur Vervielfältigung innehabenden Verlage im Hinblick auf elektronische Kopien ist im Wissenschaftsbereich aus Kostengründen und aus Gründen des internationalen Wettbewerbs keine gangbare Alternative. Bibliotheken in USA und Großbritannien und damit auch die dortige Wissenschaft profitieren von wissenschaftsfreundlichen Kopienversandregelungen.

Die Verwertungsmöglichkeit der Verleger wird durch den elektronischen Versand von Kopien nicht wesentlich beeinträchtigt, da mit dem Direktzugriff ganz andere Möglichkeiten verbunden sind. Beim direkten Zugriff auf Angebote der Verlage können Kunden mit der Verlinkung auf andere Quellen, der direkten Übernahme von Textbausteinen, Suchfunktionen usw. so attraktive Möglichkeiten nutzen, dass der Kopienversand als grafische Datei keine wesentliche Beeinträchtigung der allgemeinen Verwertung darstellt. Der Kopienversand erweist sich damit nicht nur als wesentlich unattraktiver als ein Onlineangebot; sondern er stellt auch kein taugliches Substitut für jenes dar. Entsprechend wird durch den Kopienversand weder die normale Auswertung eines Onlineangebots ernsthaft beeinträchtigt, noch werden die berechtigten Interessen des Verwerter ungebührlich verletzt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bibliotheken derzeit zum Schutz des geistigen Eigentums ein Sicherungssystem einführen, welches eine digitale Weiterverbreitung der erhaltenen Datei verhindert (DRM).

Die Geltendmachung von entgegenstehenden Verwerterinteressen erscheint in diesem Zusammenhang auch nicht schlüssig. Denn sieht der vorgeschlagene § 53a Abs. 2 UrhG für den Kopienversand eine angemessene Vergütung vor, so werden die – berechtigten – kommerziellen Interessen der Verwerter berücksichtigt. Unter diesen Umständen wäre es nicht einzusehen, wieso ein Nachfrager nach wissenschaftlicher Information (der die spezifischen technischen Qualitäten eines Onlineangebots nicht benötigt) zur Nutzung eines – oft ungleich teureren – Onlineangebots gezwungen werden soll, statt die einfache Möglichkeit der Zustellung einer grafischen Bilddatei in Anspruch zu nehmen.

Zur Verdeutlichung der sozialen Dimension sei gesagt, dass der direkte Abruf eines einzelnen Fachartikels aus einer naturwissenschaftlichen Zeitschrift vom Online-Angebot des Verlags etwa € 30,- kostet. Die Tragung von Kosten in dieser

Größenordnung wäre aber weder einzelnen Studierenden noch behinderten Menschen, die auf den elektronischen Kopienversand zur gleichberechtigten Teilhabe an Forschung und Lehre in besonderer Weise angewiesen sind, möglich.

Der Gesetzgeber ist daher dringend aufgerufen, den Kopienversand als grafische Datei – entsprechend den Möglichkeiten der EU-Richtlinie – vorzusehen und damit eine Verschlechterung der urheberrechtlichen Rahmenbedingungen von Forschung, Studium und Lehre in Deutschland angesichts des internationalen Wettbewerbs zu verhindern.

**Formulierungsvorschlag:**

**1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversandes durch öffentliche Bibliotheken, sofern sich der Besteller auf einen durch § 53 privilegierten Zweck berufen kann. Die Vervielfältigung und Verbreitung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei zulässig.**

Anlage:

Auszug aus dem HRK-Reader  
"Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft",  
Beiträge zur Hochschulpolitik 2/2005

**Rechtsvergleichende Aspekte: Der Blick über den Tellerrand****Das Urheberrecht als Standortfaktor  
im globalen Wettbewerb um Bildung und Wissenschaft**

von Prof. Dr. Thomas Hoeren

**Geschäftsführender Direktor am Institut für  
Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

Angesichts des 2. Korbes der Urheberrechtsreform ist es aus Sicht von Bildung und Wissenschaft erforderlich, bei den Überlegungen zur Neugestaltung einiger relevanter Schrankenregelungen nicht die Situation in anderen Rechtsordnungen und insbesondere in vergleichbaren Industrienationen zu vernachlässigen.

Das Urheberrecht beeinflusst wesentlich die Rahmenbedingungen für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Wo die enormen Potentiale der Informationsgesellschaft durch ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht ausgenutzt werden, statt sie durch restriktive Vorgaben einzuschränken, entstehen kaum zu überschätzende Standortvorteile im globalen Wettbewerb auf den Gebieten Bildung und Wissenschaft.

Dringend geboten ist deshalb im Rahmen des 2. Korbes der Urheberrechtsreform, die Erfordernisse eines zeitgemäßen Bildungs- und Wissenschaftswesens stärker als bislang zu berücksichtigen. Ansonsten droht die Bundesrepublik Deutschland durch ein allzu restriktives Urheberrecht hinter den Möglichkeiten zurückzubleiben, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und insbesondere in den USA für Bildung und Wissenschaft bestehen. Um diese Notwendigkeit zu verdeutlichen, sollen im Folgenden einige relevante Aspekte exemplarisch beleuchtet werden.

**Situation in den USA**

Nicht zuletzt das US-amerikanische Urheberrecht trägt dazu bei, dass die USA im Bereich der Wissenschaft und Forschung weltweit einen Spitzenplatz einnehmen. Schon die amerikanische Verfassung sieht in Art. 1 Abs. 8 ausdrücklich vor, dass das Urheberrecht nicht der Belohnung des einzelnen Urhebers dienen, sondern den Fortschritt der Wissenschaften und der nützlichen Künste vorantreiben soll. Gepaart mit den Anreizen für den einzelnen Urheber sind nach amerikanischem Verständnis die Freiheiten zur Nutzung bestehender Werke zur Schaffung von



Neuem nicht bedauerlich oder unfair, sondern gerade der Weg, über den das Urheberrecht dem Fortschritt dient.

Ausdruck gefunden hat das im grundlegenden Prinzip des „fair use“ (Sec. 107 US Copyright Act), unter das auch und vor allem Forschungs- und Unterrichtszwecke fallen. Anhand verschiedener Faktoren wird ermittelt, ob der jeweilige Gebrauch eines urheberrechtlichen Werkes tatsächlich „fair“ im Sinne der Vorschrift ist: Welchen Zweck und Charakter hat der Werkgebrauch, ist er insbesondere kommerzieller Art oder dient er nicht-kommerziellen Unterrichts- und Forschungszwecken? Was für ein Werk wird verwendet? Welches Ausmaß hat der kopierte Anteil am Gesamtwerk? Und welchen Effekt hat die Werknutzung auf den potentiellen Markt und den Wert des geschützten Werkes?

Anders als bei den deutschen Schrankenregelungen bilden diese Faktoren keine starren Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, sondern keiner ist für sich allein ausschlaggebend, so dass Raum für eine wertende Gesamtbetrachtung bleibt, die flexibel genug ist, auch mit technischen Entwicklungen Schritt zu halten. In verschiedenen Bereichen haben die involvierten Interessengruppen, also insbesondere wissenschaftliche Bibliotheken und Rechteinhaber, ihr gemeinsames Verständnis über die Reichweite des recht unbestimmten „fair use“-Prinzips in entsprechenden Richtlinien zusammengefasst.

Auch als Resultat der Unbestimmtheit des „offenen“ „fair use“-Tests sieht Sec. 504c (2) U.S. Copyright Act deshalb eine „good faith fair use defense“ vor: Selbst wenn eine Vervielfältigungshandlung im Ergebnis nicht von „fair use“ erfasst wird, kann das Gericht von Schadensersatz absehen, wenn die betroffene Einrichtung (privilegiert werden nichtkommerzielle Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und ihre Angestellten) vernünftigerweise davon ausging, die Voraussetzungen des „fair use“ seien gegeben gewesen.

### **Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**

Eine konkrete Auswirkung des „fair use“-Prinzips im Wissenschaftsbereich sind die mittlerweile weit verbreiteten so genannten „Electronic Reserve Systems“, elektronische Vorlesungsapparate, die weitgehend mit den Nutzungsmöglichkeiten vergleichbar sind, die in der Bundesrepublik die Schranke des § 52a UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung schafft. Gemeint sind Zusammenstellungen von kursbegleitendem Unterrichtsmaterial in digitaler Form, auf das die Unterrichtsteilnehmer über ein Intranet oder über passwortgeschützte Internetlösungen beispielsweise im Rahmen von Distance Learning zugreifen können.

Laut aktueller Statistik des U. S. Department of Education haben bereits im Jahre 2000 25 % der wissenschaftlichen Bibliotheken in den USA derartige Systeme angeboten.<sup>1</sup> Ähnlich wie unter der deutschen Regelung ergeben sich natürlich auch in den USA aus der Struktur des „fair use“-Prinzips bestimmte Grenzen. So muss beispielsweise die Beschränkung auf die Unterrichtsteilnehmer sichergestellt sein und auch hinsichtlich des Umfangs der Werknutzung bestehen ähnliche

---

<sup>1</sup> Siehe die Statistik „Academic Libraries Survey 2000; E.D. Tabs, National Center for Education Statistics, U.S. Department of Education, Institute of Education Sciences, NCES 2004-317.

Vorgaben wie unter § 52a UrhG, so dass von einer weitgehenden Vergleichbarkeit ausgegangen werden kann.

Ein entscheidender Unterschied besteht jedoch: Der im ersten Korb geschaffene § 52a UrhG soll aufgrund seiner Befristung in § 137k UrhG zum Jahresende 2006 ersatzlos auslaufen! Bildung und Wissenschaft in Deutschland würden damit die gerade erst neu geschaffenen Möglichkeiten genommen, die in den USA bereits seit längerem dem zeitgemäßen Bildungs- und Wissenschaftsbetrieb dienen. Trotz mancher Unterschiede im Detail erscheint dies gerade mit Blick auf die Zukunft fatal.

### **Schrankenregelung zu Gunsten von Bibliotheken und Archiven**

Zusätzlich zum allgemeinen „fair use“-Prinzip und ohne dessen Anwendbarkeit auch auf diesem Gebiet zu berühren besteht mit Sec. 108 des U.S. Copyright Code eine spezielle Schrankenregelung zu Gunsten von Bibliotheken und Archiven. Die Vorschrift erlaubt es diesen Einrichtungen, auf Anfrage eines Nutzers einen Artikel einer Zeitschrift oder einen Teil eines anderen Werkes zu vervielfältigen, solange keine Kenntnis darüber vorliegt, dass der Besteller die Kopie für andere als die privilegierten Zwecke der privaten Studien oder der Forschung verwendet. Selbst ein gesamtes Werk darf vervielfältigt werden, wenn die Bibliothek auf der Grundlage vernünftiger Nachforschungen zu dem Ergebnis kommt, dass eine Ausgabe des Werkes nicht anderweitig zu einem fairen Preis erhältlich ist. Voraussetzung ist jeweils ferner ein im Rahmen des Bestellvorgangs unübersehbarer Hinweis auf geltende Urheberrechtsbestimmungen.

Bereits seit geraumer Zeit ist es auch möglich, als Leser einer Bibliothek Kopien direkt in anderen Bibliotheken zu bestellen und sie in elektronischer Form zugesendet zu bekommen. Standardpraxis ist, dass die „anfragende“ Bibliothek gegenüber der „gebenden“ Bibliothek eine Erklärung abgibt, die urheberrechtlichen Vorgaben zu beachten. Unter dem gemeinsamen Oberbegriff „Interlibrary Loans“ sind die Dokumentenfernleihe und der Dokumentenlieferdienst kaum voneinander zu trennen und sind ein weit verbreiteter und gängiger Vorgang an wissenschaftlichen Bibliotheken in den USA. Laut Informationen der Association of Research Libraries (ARL), die unter dem Oberbegriff Leihverkehr sowohl Bücher, Photokopien und elektronische Dokumentenübermittlung zusammenfasst, haben die 124 wissenschaftlichen Bibliotheken des Verbandes in den Jahren 2002/03 mehr als 3 Millionen Bestellungen für ihre eigenen Nutzer getätigt und mehr als 5,5 Millionen Anfragen anderer Bibliotheken bedient. Die schon zitierte Statistik des U.S. Department of Education basiert hinsichtlich der einbezogenen Bibliotheken auf einer breiteren Bemessungsgrundlage und nennt für das Jahr 2000 die Zahl von fast 9,5 Millionen „gebenden“ und 7,7 Millionen „nehmenden“ Leihgaben.

Dabei ist die Software „Ariel“ der weit verbreitete Standard für die Übermittlung von Kopien in elektronischer Form als PDF-basierte grafische Datei<sup>2</sup> und damit als zeitgemäße Form der Informationsbeschaffung. Laut U.S. Department of Education haben bereits im Jahre 2000 zwischen 60 und 70 % der

---

<sup>2</sup> <http://www.infotrieve.com/ariel>

wissenschaftlichen Bibliotheken die elektronische Anforderung von Fernleihe und Dokumentenlieferservice angeboten, und knapp 50 % der Bibliotheken hielten schon 2000 die Möglichkeit vor, die angeforderten Kopien in elektronischer Form auch direkt an die Adresse des Nutzers zu versenden.

Besonders hingewiesen werden soll in diesem Zusammenhang darauf, dass die USA trotz der weiten Verbreitung des Kopienversands auch in elektronischer Form gleichzeitig eine Vorreiterrolle auf dem Gebiet der kommerziellen wissenschaftlichen Datenbanken einnehmen, beispielsweise mit Blick auf juristische Datenbanken wie Westlaw und LexisNexis. Dies unterstreicht die Argumentation im Zusammenhang mit den vorgetragenen großen Bedenken gegen das in § 53a UrhG-E noch immer vorgesehene „Verbotsrecht“ der Wissenschaftsverlage überall dort, wo ein vertraglich geregeltes Abrufen beispielsweise über internetbasierte Datenbanken möglich ist:

Die Koexistenz des elektronischen Kopienversands in grafischer Form einerseits und die parallele Entwicklung bedeutender On-Demand-Wissenschaftsdatenbanken andererseits beweist, dass es über die Bestellung grafischer Dateien hinaus vor allem im kommerziellen Bereich eine große Nachfrage nach derartigen kostenpflichtigen Angeboten gibt. Wer dazu finanziell in der Lage ist, oder wer mangels nicht-kommerzieller Forschung ohnehin nicht unter die Privilegierung der Schrankenregelungen fällt, der bedient sich der in Bezug auf Nutzung und Recherche ungleich umfangreicheren, aber kostenpflichtigen Möglichkeiten bei derartigen Angeboten.

Daraus wurde in den USA jedoch nicht gefolgert, unter Verweis auf bestehende oder erst noch entstehende kommerzielle Angebote die Privilegierungen hinsichtlich des bloßen Versands von elektronischen Kopien in grafischer Form durch gesetzliche Maßnahmen zu streichen. Vielmehr bleiben beide Formen der Informationsbeschaffung nebeneinander bestehen – aus gutem Grund angesichts ihrer Unterschiede und der besonderen Bedeutung der durch die Schrankenregelung privilegierten Bereiche Bildung und Wissenschaft.

### **Situation des Kopienversands in Großbritannien**

Im britischen Urheberrecht ist die Schranke zu Gunsten von Vervielfältigungen durch Bibliotheken in Sec. 37 ff. des Copyright, Designs and Patent Act ausgestaltet. So erlauben Sec. 38 und 39 des CDPA die Vervielfältigung einzelner Beiträge in Zeitschriften sowie die Vervielfältigung von Teilen anderer Werke durch Bibliotheken. Voraussetzung ist jeweils, dass die Kopien privaten Studien dienen oder zu Zwecken nicht-kommerzieller Forschung bestellt werden. Der Besteller muss eine entsprechende Erklärung unterzeichnen, um das Vorliegen einer solchen „Library Privilege Copy“ zu bestätigen, auf die sich die Bibliothek verlassen darf, solange sie nicht wider besseres Wissen handelt. Dies erleichtert dem Bibliothekar seine Situation erheblich, da für ihn das Vorliegen eines privilegierten Zwecks praktisch sonst kaum überprüfbar wäre.

Beispielhaft soll auf den Service der British Library verwiesen werden, die aufgrund ihrer umfassenden Sammlungen und mit einem

Kopienversandaufkommen von ca. 8 Millionen Kopien jährlich eine hervorgehobene Stellung einnimmt.<sup>3</sup> Angeboten wird zusätzlich zum Versand per Post oder Fax auch der elektronische Versand grafischer Dateien mittels der schon erwähnten Dokumentenübermittlungssoftware „Ariel“ oder mittels des ebenfalls PDF-basierten Formats „Secure Electronic Delivery“.

Während die British Library für sonstige Nutzer zusätzlich zu einer geringen Grundgebühr für die Erbringung des Services eine Urheberrechtsgebühr erhebt, die je nach bestelltem Artikel und Verleger individuell ausfällt und an den Rechteinhaber weitergeleitet wird, entfällt diese nicht unerhebliche Gebühr, wenn eine von den Schrankenregelungen privilegierte Kopie zum Zwecke von privaten Studien oder nicht-kommerzieller Forschung vorliegt und dies durch die entsprechende Erklärung bestätigt wird.

Damit wird noch deutlicher als in den USA die Trennung zwischen der aus gutem Grund privilegierten nicht-kommerziellen Forschung einerseits und den übrigen Nutzern andererseits vollzogen: Der Service der Bibliothek ist für beide Gruppen identisch, allein bei der Erhebung der Urheberrechtsgebühr wird unterschieden.

Auf diese Weise wird über die Vorschriften des britischen Urheberrechts und seine Ausgestaltung in der Praxis gewährleistet, dass die nicht-kommerzielle Forschung in ihrer Informationsbeschaffung nicht durch die übermäßigen finanziellen Belastungen behindert wird, die bei einem zu restriktiven Urheberrecht ohne hinreichende Schranken drohen.

Diese konsequente Privilegierung ist umso bemerkenswerter, als dass natürlich auch das britische Urheberrecht die Vorgaben der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft zu berücksichtigen hat und es ansonsten nicht gerade für seine übermäßig große Nutzerfreundlichkeit bekannt ist – es sei nur auf das Fehlen einer „Privatkopie“ nach deutschem Vorbild verwiesen. Wenn gerade das britische Urheberrecht im Bereich der Vervielfältigung für nicht-kommerzielle, wissenschaftliche Zwecke den Spielraum der Richtlinienvorgaben großzügiger ausschöpft als es die deutsche Umsetzung angesichts der wegen des vorgesehenen „Verbotsrechts“ restriktiven Regelung zum Kopienversand in § 53a UrhG-E beabsichtigt, sagt das einiges über die Bedeutung aus, die der britische Gesetzgeber einem wissenschaftsfreundlichen Urheberrecht in der Informationsgesellschaft zu Recht beimisst.

### **Fazit**

Der Blick über den Tellerrand und die genannten Beispiele zeigen: Die anglo-amerikanischen Rechtsordnungen lassen über entsprechende Regelungen gerade im Bereich des Kopienversands Bildung und Wissenschaft den erforderlichen Freiraum zur Nutzung der großen Potentiale der Informationsgesellschaft und werden so der besonderen Bedeutung gerecht, die Bildung und Wissenschaft in der Wissensgesellschaft zukommt. Dabei stehen sowohl Großbritannien als auch die USA bei weitem nicht in dem Ruf, die grundsätzlich ebenfalls berechtigten kommerziellen Interessen der Rechteinhaber zu vernachlässigen. Ihr Beispiel

---

<sup>3</sup> <http://www.bl.uk/services/document/copyright.html>

belegt vielmehr, wie eine wirtschaftlich erfolgreiche Informationsindustrie und zeitgemäße wissenschaftsfreundliche Möglichkeiten der Informationsbeschaffung nebeneinander bestehen können. Wer im Vergleich dazu restriktivere urheberrechtliche Schrankenregelungen schaffen will, die die Rahmenbedingungen für Bildung, Wissenschaft und Forschung verschlechtern, der muss sich dabei auch der Auswirkungen auf den Wissenschaftsstandort Deutschland bewusst sein.